

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 16. —

Breslau, den 14. August 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 128. Wegen Einsendung der Vocationen für Prediger, Schul-Lehrer und Schul-Gehülfen. Breslau, den 29sten Juli 1811.

Sämmtliche Herrn Land- und Steuer-Räthe, ingleichen die Herrn Superintendenten im Departement der unterzeichneten Deputation, so wie Ein Wohlwöblicher Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau und das Wohlwöbliche Consistorium in Dels werden aufgefordert, von jetzt an darauf zu halten, daß die Vocationen für Prediger, Schul-Lehrer und Schul-Gehülfen in dreien Exemplaren und zur Befestigung überreicht werden, damit ein Exemplar hier behalten das andere dem Vocato und das 3te dem Superintendenten des Kreises zu seinen Acten zugefertigt werden kann.

G. S. III. Juli 321. Breslau, den 29sten Juli 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 129. Wegen der Soldaten-Söhne von den aufgelösten Regimentern. Breslau, den 31sten Juli 1811.

Von Seiten des Königl. Allgemeinen Krieges-Departements ist festgesetzt worden, daß sämmtliche Regimente berechtigt sind, alle in ihren Cantons sich aufhaltende Soldaten-Söhne, selbst wenn sie bei den Fahnen ehemaliger Regimente geboren sind, deren Reste ihnen an jetzt nicht zugetheilt worden, ohne Einschränkung einzustellen.

Den Landrätlichen Officiis, und übrigen mit dem Canton-Wesen beauftragten Behörden, wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

M. IV. 874. Juli. Breslau den 31sten Juli 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 130. Betreffend den Servis der Grenz-Brigadiers. Breslau, den 31sten Juli 1811.

Da nach höherer Bestimmung die zu Grenz-Brigadiers ernannten Officiere, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Rang in der Armee und ohne Unterschied, ob sie sonst zum Infanterie- oder Cavallerie- Etat gehört haben, in Absicht des Servises völlig gleich behandelt, und sie durchgehends den Servis eines wirklichen Rittmeisters von resp. 10 rthlr. monatlich in einer großen Stadt, und 7 rthlr. 12 ggr. monatlich in einer mittlern oder kleinen Stadt, und zwar von dem Tage ihrer Anstellung ab, dergestalt erhalten sollen, daß ihnen in Gemäßheit des §. 58. des Servis- und Inquartierungs-Regulativs vom 17ten März v. J.:

resp. 7 rthlr. monatlich in großen Städten und 5 rthlr. 6 gr. monatlich in mittlern und kleinen, auf eigne Rechnung der Provinzial-Servis-Casse, die übrigen resp. 3 rthlr. und 2 rthlr. 6 gr. aber von derselben als Vorschuß, für Rechnung der General-Militair-Casse, gezahlt wird, so wird sämmtlichen Magisträten und Servis-Deputationen solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

G. XIII. 369. Juli. Breslau, den 31sten Juli 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 131. Wegen richtiger Mühlen-Waagen und der dazu gehörigen Gewichte. Breslau, den 3ten August 1811.

Da der eigentliche Zweck bei Einführung der Waagen in den Mühlen dadurch häufig verlohren geht, daß Mühlen-Waagen mit hölzernen Waage-Balken angelegt und statt der Gewichte, Steine, Kanonen-Kugeln u. dergl. dazu genommen worden, und es einleuchtend ist, daß mit einer solchen Waage weder richtig noch zuverlässig verwogen werden kann; so werden auf den Grund des Rescripts des königlichen Departements für den Handel und die Gewerbe im Ministerio des Innern, und der königlichen Abgaben Section im Ministerio der Finanzen vom 17ten v. M. sämmtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Nemter des Breslauschen Regierungs-Departements hierauf aufmerksam gemacht, die Herren Land- und Steuer-Räthe aber hiermit aufgefordert, dafür zu sorgen, daß überall gehörig eingerichtete und mit geachteten Gewichten versehene Waagen in den Mühlen aufgestellt und gehalten werden.

Der Gebrauch der steinernen Gewichte, so fern solche nicht gehörig in Eisen gefaßt und geacht sind, so wie der, der Schnell- und Feder-Waagen, wird hiermit gänzlich verboten.

G. XXXII. Juli 452. Breslau, den 3ten August 1811.

Königlich Breslausche Regierung.

No. 132. Wegen Verhütung der weitem Verbreitung epidemischer Krankheiten.
Breslau, den 5ten August 1811.

Die Wechselfieber sind in verschiedenen Gegenden des hiesigen Regierungs-Departements schon verbreitet; hier und dort zeigen sich Masern- und Scharlach-Ausschläge, auch natürliche Blattern. Sowohl diese, als die an mehreren Ortschaften schon zum Vorschein gekommene Ruhr, drohen mit einer allgemeinen Verbreitung. Durch die Vernachlässigung oder Verspätung der ordnungsmäßigen ärztlichen Hülfe werden, so wie durch die Anwendung unzweckmäßiger Mittel unter dergleichen Umständen, viele Menschen auf eine unverantwortliche und strafbare Weise dem Tode übergeben, deren Leben noch hätte erhalten werden können. Die sämtlichen Landrathlichen, auch Kriegs- und Steuer-Rathlichen Officia werden daher aufgefordert, nach den, wegen Verhütung der Verbreitung epidemischer Krankheiten und wegen Beförderung der Kuhpocken = Impfung, bestehenden Verordnungen allenthalben zu verfahren, so, daß auch der Armsie der zweckmäßigen Hülfe nicht entbehre, wobei Dieselben durch den von der Mehrzahl der Physiker, Aerzte und Chirurgen unter beständiger Aufsicht der erstern zeither bewiesenen rühmlichen Eifer gewiß unterstützt werden. Gegen die sich einmischenden Pfücher, welche gefährlicher als die Krankheiten selbst sind, wird in allen Fällen nach Anleitung der Gesetze zu verfahren seyn.

P. X. August 382. Breslau, den 5ten August 1811.

Polizei = Deputation der Königlichen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

No. II. Daß die Criminal = Kosten bey unvermögenden Inquisiten, wenn solche den aufgehobenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen, ferner wie bisher nach den bei Privat = Dominiis statt findenden Sätzen gezahlt werden sollen. Breslau, den 19ten Juli 1811.

Nach dem zu Folge eines von Seiten Eines Hohen Justiz = Ministerii an das unterzeichnete Königliche Ober = Landes = Gericht ergangenen Rescripts vom 29sten Juni dieses Jahres festgesetzt worden ist: daß die Criminal = Kosten bei unvermögenden Inquisiten, wenn solche den aufgehobenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen, ferner, wie bisher, nach den bei Privat = Dominiis statt findenden Sätzen gezahlt werden sollen; so wird solches den Unter = Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 19ten Juli 1811.

Königl. Preussisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Nro. 12. **Betreffend:** 1) daß in der Erbschafts-Stempel-Tabelle die Bemerkung bei Erbfällen hinzugesügt werden soll, ob ab intestato oder ex Testamento succedirt worden. 2) Daß auch von Descendenten eben so wie von Collateral-Erben die Stempel-Gefälle von dem ganzen Erb-Quanto, nicht aber von den einzelnen Erbtheilen, erfordert werden sollen.
 Breslau, den 26sten Juli 1811.

Bei Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen vom 1sten Juni bis ult. November 1810, und der Nachtrags-Tabellen vom 1sten März bis 1sten Juni desselben Jahres, ist monirt worden:

- 1) daß bei vielen Erb-Fällen die Bemerkung, ob ab intestato oder ex Testamento succedirt ist, gefehlt hat, und
- 2) daß die Vorschrift des Rescripts vom 25sten Juli 1803: „daß auch von Descendenten eben so wie von Collateral-Erben die Stempel-Gefälle von dem ganzen Erb-Quanto, nicht aber von den einzelnen Erbtheilen, erfordert werden sollen“, bei verschiedenen Erbfällen außer Acht gelassen worden ist.

Da nun obige Bemerkung bei Successions-Fällen der Ehegatten nach dem Stempel-Edict von Anno 1802 um so nothwendiger ist, weil ohne solche nicht beurtheilt werden kann, ob die Erbschafts-Stempel richtig bestimmt sind, und da die Vorschrift des allegirten Rescripts zur Zeit nicht aufgehoben worden; so werden sämmtliche Untergerichte auf die künftige Beobachtung der allegirten Vorschriften des Edicts vom Jahre 1802, und des Rescripts vom 25sten Juli 1803 alles Ernste angewiesen. Gegeben Breslau, den 26sten Juli 1811.

Königliches Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Assessor Samuel Thomas Beer hieselbst, zum Stadt-Zusitz-Rathe bei dem hiesigen Stadt-Gerichte.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Assessor Friedrich Ludwig Borowsky hieselbst, zum Stadt-Zusitz-Rathe bei dem hiesigen Stadt-Gerichte.

Der Hülfz-Canzellist Habelt bei der Bresl. Regierung, zum würtlichen Canzellisten.

Der ehemalige Canzellist bei dem aufgelöseten Schlessischen Ober-Providant-Amte Gilling, zum Hülfz-Canzellisten bei der Breslauschen Regierung.

Der Prediger Wolff in Groß-Tänkwitz, zum Prediger in Mollwitz, Briegschen Creises.

Der ehemalige Rector zu Lissa im Herzogthum Warschau Fechner, in gleicher Qualität zu Reichenbach.

Der Schul-Gehülfe Johann Gottlob Uhr aus Niemendorf, Bunzlau-Löwenberg-schen Creises, als Schullehrer in Dromsdorf, Striegau-schen Creises.

T o b e s f ä l l e.

Der Controllieur Klein im Rent-Amte Glatz.

Der Ober-Inspector Vohse im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 16.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 15. —

Breslau, den 14ten August 1811.

Bekanntmachung.

Da der hiesige Maria-Geburt-Markt in dem kleinen Kalender, wie auch in mehreren Exemplaren des großen auf den 2ten Sept., in mehreren Exemplaren des großen Kalenders auch auf den 8ten Sept. angeführt steht; so machen wir dem Jahrmärktziehenden Publico, um Irrungen zu vermeiden, hiedurch bekannt, daß der hiesige Maria-Geburt-Markt am 2ten Sept. a. c., wie solcher im kleinen Kalender anberaumt ist, abgehalten werden wird.

Falkenberg, den 5ten August 1811.

Der Magistrat.

Öeffentlicher Verkauf von säcularisirten Grundstücken.

Zufolge Auftrags Einer Königl. Hochpreisl. Haupt-Säcularisations-Commission soll das zum hiesigen aufgehobenen Dominicaner-Kloster gehörige, in der Vorstadt belegene Vorwerk öffentlich an den Meistbiethenden, sowohl in einzelnen Parcellen, als auch hierauf im Ganzen verlicitirt werden. Es gehören dazu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3 Gärten, (nehmlich einen Gemüse-, Obst- und Wiesen-Garten) die nahe bei der Stadt zwischen Bögendorf, Croischwitz und Schönbrunn belegenen, zusammenhängenden und bekanntlich sehr fruchtbaren Aecker im Betrage von 135 Morg. 138 □R. Magdeb. Maas, so wie 18 Morg. 34 □R. daran grenzendes Wiesen-, und 4 Morg. 92 ½ □R. Unland an Wegen und Gräben, auch eis im guten Stande sich befindendes Inventarium an Vieh und Wirthschafts-Geräthen. Die Lage des Gutes und die Nähe der Stadt selbst verbürgen dem Erwerber einen jederzeit vortheilhaften Absatz aller Erzeugnisse.

Terminus der Vereinzelnung sämmtlich genannter Realitäten, sowohl nach ganzen Ackerflüchen, als auch nach der Scheffelanzahl, ist auf den 25ten Sept. d. J. Vormittags von 9 Uhr an, Terminus der Licitation des Vorwerks im Ganzen aber, auf den darauf folgenden Tag, vor Unterzeichnetem, im Vorwerke selbst, anberaunt; und geschieht die Zahlung ersternfalls baar in Courant, letzternfalls aber in Annahme aller im Allerhöchsten Edict vom 27ten Juni c. benannten Staatspapiere nach dem Nennwerthe. Auf Nachgebothe wird, sofern der Darwerth erreicht, nicht Rücksicht genommen, sondern nach eingeholter Genehmigung Eingangs genannter hoher Behörde, als bis wohin die Meistbietenden an ihre G. Bothe gebunden bleiben, der Zuschlag ertheilt; die Uebergabe selbst erfolgt nach abgelaufener Nachtzeit: Terminus Weihnachten d. J. Die nähere, etwa noch erforderliche Auskunft ertheilt Unterzeichneter denen besiz- und zahlungsfähigen Erwerbblustigen zu jeder beliebigen Zeit.

Schweidnitz, den 6ten August 1811.

Die Königl. Administration des säcularisirten Dominikaner-Klosters.

H e r r m a n n.

Auf den Antrag des Königl. Brigadiers der Schlessischen Artillerie, werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlessien hierdurch alle und jede, besonders aber alle unbekanntes Gläubiger, welche an die Cassen der Königl. Schlessischen Artillerie-Brigade, sowohl in Hinsicht der Haupt-Brigade-Cassen, als auch wegen etwaniger Forderungen an die Artillerie-Compagnie-Cassen der verschiedenen Garnisonen der Schlessischen Artillerie-Brigade, für das Etats-Jahr 1811 aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Kath Herrn Adhl auf den 8ten Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissarius Homuth, Feison und Peterfon in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweis-Mittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die gedachten Cassen verlustig erklärt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Breslau, den 2ten July 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

A v e r t i s s e m e n t.

Wegen Verpachtung der zum Königl. Domainen-Amte Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff und Liednitz.

Bereits unterm 16ten d. M. ist bekannt gemacht worden, daß die zum Königl. Domainen-Amte Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff und Liednitz öffentlich im Wege der Licitation veräußert werden sollen, wozu Terminus auf den 26sten Aug. c. anberaunt ist.

Es ist indeß auf den Fall, daß kein ansehnliches Gebot erfolgen sollte, eventualiter beschloffen, genannte beiden Vorwerke Garbendorff und Liednitz, zu welchem erstern das Dorf Michelwitz mit seinen Diensten gehört, auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meist- und Bestbietenden zu verzeitpachten.

Es werden daher alle und jede qualifisirte, und zur Caution-Leistung fähige Pachtlustige hiermit aufgefordert, in dem zu dieser Zeitverpachtung vor dem ernannten Commissario, Regierungs-Rath Schrötter, den 29sten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Burg-Amte Brieg anstehenden Bietungs-Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzulegen. Die Pacht-Bedingungen nebst den Anschlägen, Vermessungs-Registern und Charten werden in Termino vorgelegt werden, können aber auch vorher in der Registratur der hiesigen Königl. Regierung inspicirt werden.

F. IV. July c. 159.

Breslau, den 24ten July 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

P r o c l a m a.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden alle diejenigen, welche an das verlohren gegangene über 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelber für die Beate Wilhelmine Friederike verehel. gewesene Rittmeister v. Siemieky geborne v. Marklowky ausgestellte, jetzt aber noch auf 3330 Rthlr. validirende Hypothequen-Instrument auf Lorenzberg Strehlens. Kreises d. d. den 8ten Oct. 1784 und den, bey- selben beigefügten Hypothequen-Schein vom 13ten Jan. 1785, es sey als E. ven, Cessionarien-Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben verneinen, hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in Termino peremptorio den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichtshause vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn v. Beyer persönlich, oder in Ermangelung näherer Bekanntschaft durch einen der hiesigen Justiz-Commissäre, wozu der Justiz-Commissions-Rath Enger,

Hof-

Hof- und Criminal-Rath Hahn und Criminal-Rath Künzel vorgeschlagen werden, anzumelden. Sollte sich kein Prätendent melden, so werden dieselben mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das oben aufgeführte Hypotheken-Instrument und Hypotheken-Schein aber wird amortisirt, und auf dessen Lösung im Hypotheken-Buche erkannt werden.

Gegeben Breslau, den 25ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur meistbiethenden Veräußerung des zum ehemaligen Stift Heinrichau gehörigen Gutes Seitendorff, welches im Frankensteinischen Kreise, 1 Meile von Frankenstein und $1\frac{1}{2}$ Meile von Münsterberg belegen, mit einem massiven Wohnhaus, einem Forst-Revier, und mit überhaupt 783 Scheffel Ausfaat versehen ist, wird hiermit ein Termin auf den 28sten August vor dem Special-Commissario, Criminal-Rath Neumann, in Camenz früh Morgens anberaunt.

Kauf- und Erbpachtslustige können die näheren Angaben von diesem zu veräußernden Gute, so wie die Bedingungen, zuvor bei dem genannten Commissario einsehen, und demselben ihre Wünsche bekannt machen.

Breslau, den 28sten July 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.
